Stellungnahme des Büros zu einem parlamentarischen Vorstoss
—
Motion 2026-GC-172
Einführung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern – Teilrevision der Verfassung des Kantons Freiburg

Urheber/innen:	**Menétrey Lucie; Hug Marie**
Anzahl der Mitunterzeichner/innen:	**13**
Einreichung:	**26.06.2026**
Begründung:	**26.06.2026**
Überweisung an den Staatsrat:	**29.06.2026**
Antwort des Büros:	**25.09.2026**

I. Zusammenfassung der Motion

Die Motion «Einführung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern – Teilrevision der Verfassung des Kantons Freiburg» wurde am 26. Juni 2026 von den Grossrätinnen Lucie Menétrey und Marie Hug und von 13 mitunterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräten eingereicht und schlägt vor, das Prinzip der Stellvertretung, welches das Parlament in seiner Juni-Session 2026 für die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler des Büros verabschiedet hat, auf alle Mitglieder des Grossen Rates auszuweiten. Die Motionärinnen sind der Ansicht, dass die Repräsentativität der politischen Kräfte, die im Büro als notwendig erachtet wird, im Plenum, wo die politische Entscheidungsgewalt ausgeübt wird, noch offensichtlicher ist.

Sie machen geltend, dass die Wählerinnen und Wähler durch ihre Stimme jeder politischen Kraft eine bestimmte Anzahl von Sitzen zuweisen und dass diese Sitze dauerhaft besetzt sein sollten, ohne dass die vorübergehende Abwesenheit einer Grossrätin oder eines Grossrates einen Teil der Bevölkerung seiner politischen und regionalen Vertretung beraubt. Die Einführung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern würde ihrer Ansicht nach das Milizsystem stärken, indem es mit den unterschiedlichen beruflichen, familiären und persönlichen Lebensumständen der Grossrätinnen und Grossräte kompatibler werden würde und einem Trend folgen würde, der bereits in den Kantonen Wallis, Genf, Neuenburg und Jura zu beobachten ist und im Kanton Waadt derzeit geprüft wird.

Auf dieser Grundlage fordert die Motion eine Änderung von Artikel 95 der Verfassung des Kantons Freiburg.

II. Stellungnahme des Büros des Grossen Rates

1. Eine Vertretung der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, die nicht unverändert auf die Plenarsitzung übertragen werden kann

Das Büro des Grossen Rates hat die Motion sorgfältig geprüft. Es sei daran erinnert, dass es selbst in seiner Juni-Session 2026 den Grundsatz einer Stellvertretung für die Stimmenzählerinnen und

Stimmenzähler, die ins Büro berufen werden sollen, gebilligt hat. Es ist jedoch der Ansicht, dass dieser Präzedenzfall nicht ohne Nuancen auf die gesamte Plenarversammlung übertragen werden kann.

Die Situationen sind in der Tat nicht vergleichbar: Die stellvertretenden Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind selbst vom Volk gewählte Grossrätinnen und Grossräte, die bereits mit den Arbeitsweisen des Grossen Rates vertraut sind und gelegentlich dazu aufgerufen werden, eine zusätzliche Funktion in einem Gremium auszuüben, dem sie bereits angehören. Die in der Motion für die Plenarversammlung vorgesehene Vertretung ist ganz anderer Art, da sie sich auf das parlamentarische Mandat selbst und auf die Mitgliedschaft im Grossen Rat beziehen würde. Aus dem Präzedenzfall bezüglich des Büros lässt sich daher nicht analog schliessen, dass dieser Grundsatz auf alle Grossrätinnen und Grossräte ausgeweitet werden muss.

2. Eine Infragestellung der Legitimität und des Engagements, die mit dem parlamentarischen Mandat verbunden sind

Das Büro erinnert daran, dass die Verfassung von 2004 gerade darauf abzielte, die Gesetzgebungsgewalt zu stärken, insbesondere durch die Schaffung des Büros und des Generalsekretariats des Grossen Rates sowie durch die Verringerung der Zahl der Grossrätinnen und Grossräte von 130 auf 110. Diese Reduzierung zielte darauf ab, über Grossrätinnen und Grossräte zu verfügen, die mit den kantonalen Angelegenheiten bestens vertraut und persönlich in ihr Mandat eingebunden sind. Nicht gewählten Personen zu gestatten, in Teilzeit im Grossen Rat zu sitzen, würde dieser Stärkung der parlamentarischen Macht zuwiderlaufen.

Da Büro betont zudem, dass sich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, die oder der nur an einem Teil der Sitzungen teilnimmt, naturgemäss weniger eingebunden fühlen wird als ein ordentliches Mitglied. Die Grossrätinnen und Grossräte wurden gewählt, um die Bevölkerung langfristig zu vertreten, und nicht, um ihr Mandat in Teilzeit auszuüben.

3. Konkrete Risiken für die Kontinuität und den reibungslosen Ablauf der parlamentarischen Arbeit

Das Büro warnt vor mehreren konkreten Auswirkungen, welche die Einführung einer flächendeckenden Stellvertretung nach sich ziehen könnte. Da es sich um Personen handelt, die punktuell und oft in dringenden Fällen einspringen müssen, besteht bei den Stellvertreterinnen und -vertretern selbst ein erhöhtes Risiko, verhindert zu sein. Wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an einem bestimmten Tag an einer Debatte teilnimmt und diese an einem anderen Tag ohne sie oder ihn fortgesetzt wird, wird die Kontinuität der Diskussion zwangsläufig beeinträchtigt.

Das Büro weist schliesslich auf die Gefahr eines unerwünschten Effekts hin: Die Existenz von Stellvertreterinnen und -vertretern könnte manche ordentliche Mitglieder dazu veranlassen, ihre Anwesenheit je nach ihrem Interesse an dem einen oder anderen Geschäft auf der Traktandenliste anzupassen, was zu einer Institution mit variabler Struktur führen würde, die dem Aufbau dauerhafter Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern und dem reibungslosen kollegialen Funktionieren des Parlaments kaum förderlich wäre.

4. Eine uneinheitliche und unvollständige Darstellung der Erfahrungen anderer Kantone

Aus den Erfahrungen anderer Kantone, auf die sich die Motionärinnen zur Untermauerung ihres Textes berufen, lässt sich keine eindeutige Schlussfolgerung ziehen. Aus den im Büro berichteten

Diskussionen geht hervor, dass die Praxis im Kanton Wallis einigen Aussagen zufolge die Arbeit der Fraktionen erschwert hat: Die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten müssen ständig überprüfen, ob die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bei der jeweiligen Sitzung tatsächlich anwesend sein wird, was ihre Arbeitsbelastung erhöht; Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter selbst zeigen sich von dieser Regelung nur mässig überzeugt. Es wurde zudem berichtet, dass es in einigen Parlamenten, in denen die Stellvertretung im Plenum praktiziert wird, vorkommt, dass sich ein Duo aus Haupt- und Stellvertreterin und -vertreter ein Mandat zu gleichen Teilen teilt, was nicht unbedingt dem von der Wählerschaft zum Ausdruck gebrachten Willen entspricht.

Das Büro stellt zudem fest, dass das Walliser System, das regelmässig als Vorbild angeführt wird, auf einer getrennten Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch das Volk basiert, wobei diese auf Listen stehen, die sich von denen der ordentlichen Ratsmitglieder unterscheiden: Die Wählerschaft wählt somit getrennt 130 Ratsmitglieder und 130 Stellvertreterinnen und -vertreter. Die Motion sieht jedoch keinen entsprechenden Mechanismus vor, und das Fehlen einer Regelung zur Ernennung der Stellvertreterinnen und -vertreter stellt eine erhebliche Lücke in dem vorgeschlagenen System dar. Das Büro erinnert schliesslich daran, dass sich die Versammlung des Verfassungsrats des Kantons Freiburg bereits mit dem Walliser System befasst hatte, das damals von einigen ihrer Mitglieder als zu komplex erachtet wurde, und dass die Einführung von stellvertretenden Ratsmitgliedern damals verworfen wurde.

5. Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte ist das Büro der Ansicht, dass die in der Motion vorgeschlagene Ausweitung des Vertretungsprinzips auf alle Grossratsmitglieder nicht gerechtfertigt ist. Dies würde das durch die Verfassung von 2004 angestrebte institutionelle Gleichgewicht in Frage stellen und konkrete Risiken für die Kontinuität und den Zusammenhalt der parlamentarischen Arbeit mit sich bringen.

Das Büro schlägt dem Grossen Rat daher vor, die Motion für nicht erheblich zu erklären.